

Festsetzung der Getreidepreise in Deutschland

R. Berlin, 27. Juni. Das Wolffsche Bureau meldet: Durch Verordnung vom 15. Juni hat der Bundesrat die Getreidepreise für die Ernte 1918 festgesetzt. Im Anschlusse daran wurden die Frühbruschprämien für Weizen, Roggen und Gerste festgelegt.

Daß die Getreidehöchstpreise für das neue Erntejahr erhöht werden mußten, war bei der fortgesetzten Steigerung der Produktionskosten und dem sinkenden Geldwert eine unabweisbare Notwendigkeit, um einen Rückgang des Getreideanbaues zu verhüten, der für Deutschland bei der noch fortbestehenden Absperrung vom Weltmarkt unerträglich wäre. Ein solcher Rückgang des Getreideanbaues wäre aber unvermeidlich, wenn die Höchstpreise die Produktionskosten nicht sehr bedecken würden, weil alsdann die Landwirtschaft gezwungen wäre, zu einer extensiveren Wirtschaft überzugehen. Bei Festsetzung der Höhe der Preissteigerung war anderseits aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch die Erhöhung der Getreidepreise keine unerträglichere Verteuerung der Lebenshaltung der Bevölkerung eintritt. Die Erhöhung mußte daher in den Grenzen des unbedingt Notwendigen gehalten werden.

Aus diesen Erwägungen kommt die neue Verordnung zu einer Erhöhung von 35 Mark für die Tonne Weizen und Roggen und von 30 Mark für die Tonne Hafer und Gerste. Sie macht bei Weizen 12 Prozent, bei Roggen 13 Prozent, bei Gerste und Hafer 11 Prozent des bisherigen Preises aus und bleibt darnach noch hinter der Steigerung der Produktionskosten des letzten Jahres und dem Sinken des Geldwertes zurück. Da unsere Vorräte an Brotgetreide nur gerade ausreichen, um die Brotversorgung bis zu Beginn der neuen Ernte aufrecht zu erhalten, sind wir in noch stärkerem Grade als im Vorjahre darauf angewiesen, das Getreide der neuen Ernte durch Frühbrusch so rasch als möglich zu erfassen. Die Prämie beträgt für die Tonne Roggen, Weizen und Gerste, wenn die Ablieferung vor dem 16. Juli erfolgt, 120 Mark, vor dem 1. August 100 Mark, vor dem 16. August 80 Mark, vor dem 1. September 60 Mark, vor dem 16. September 40 Mark, vor dem 1. Oktober 20 Mark. Die Fristen und die Staffelung der Prämien sind sorgfältig nach dem Gesichtspunkt abgehoben, die Reichsgetreidebestelle und die Kommunalverbände zum rechten Zeitpunkt in den Besitz der für die ungestörte Versorgung nötigen Getreidemengen zu setzen. Die hohen Anfangssätze der Prämien kommen nur für die früh geerntete Wintergerste und den frühest geernteten Winterroggen in Betracht. Die Festsetzung von Druschprämien für Hafer erfolgt durch eine später ergehende besondere Verordnung.